



HESSISCHER LANDTAG

20 . 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 29.03.2021

Zustimmung der Landesregierung zum Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz (ERatG) im Bundesrat

und

Antwort

Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 25. bzw. 26. März 2021 beschlossen Bundestag und Bundesrat (mit den Stimmen des Landes Hessen) das Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz (ERatG; BT-Drucksache 19/26821, BR-Drucksache 235/21) vom 19. Februar 2021. Grundlage ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 14. Dezember 2020 über ein „System an Eigenmitteln“, das der Finanzierung der Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen soll. Die EU-Kommission soll damit ermächtigt werden, „Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. € am Kapitalmarkt aufzunehmen“, die an die EU-Staaten als Aufbauhilfen zurückfließen – teilweise in Form von Krediten. Die Staaten, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, sollen höhere nicht rückzahlbaren Transfers erhalten: Italien 82 Mrd. €, Spanien 73 Mrd. €, Frankreich 39 Mrd. €, Polen 38 Mrd. € und Deutschland 29 Mrd. €. Damit plant die EU erstmals, gemeinsame Schulden zulasten aller Staaten aufzunehmen. Bislang besitzt die EU keine Schuldenkompetenz, da aufgenommene Schulden nicht mehr einzelnen Staaten zugerechnet werden können. Solvente Staaten – wie die Bundesrepublik – gehen dabei hohe Risiken ein, da bei Ausfall einzelner Länder als Finanzierer für den EU-Haushalt für die übrigen Länder eine Nachschusspflicht besteht. Zahlreiche Juristen und Wirtschaftswissenschaftler kritisieren die Schuldenunion als Verstoß gegen Grundregeln der EU-Verträge. Der Direktor des Instituts für Völkerrecht. Öffentliches Recht an der Universität Bonn bezeichnet den „schuldenfinanzierten Beistand mit einer kollektiven Nachschusspflicht beim Ausfall eines Mitgliedstaates bei der Rückzahlung mit dem Prinzip des No-Bail-out (Art. 125 AEUV) als nur schwer zu vereinbaren“. Das Vorhaben widerspricht möglicherweise auch dem in Art. 110 GG festgeschriebenen Budgetrecht des Bundestages, das die Schuldenaufnahme durch eine supranationale Instanz nicht zulässt. Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. März 2021 dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben und den Bundespräsidenten angewiesen, das Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ nicht auszufertigen (2 BvR 547/21).

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Hat die Landesregierung vor ihrer Zustimmung zum Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz im Bundesrat überprüft, ob das Gesetz gegen Bestimmungen des Grundgesetzes verstößt?
- Frage 2. Falls erstens zutreffend: Durch wen erfolgte die Überprüfung und wie war das Ergebnis dieser Überprüfung?
- Frage 3. Hat die Landesregierung vor ihrer Zustimmung zum Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz im Bundesrat überprüft, ob das Gesetz gegen EU-Bestimmungen – insbesondere EU-Verträge – verstößt?
- Frage 4. Falls drittens zutreffend: Durch wen erfolgte die Überprüfung und wie war das Ergebnis dieser Überprüfung?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung ist seit Herbst 2020 darüber informiert, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Ratifikation des Eigenmittelbeschlusses im ersten Quartal 2021 durchgeführt werden sollte. Sie hat sich mit den seit dem Beschluss des Rats der Europäischen Union öffentlich diskutierten verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedenken nicht zwingend durchgreifen. Im Übrigen ist sich die Lan-

desregierung bewusst, dass das Gesetz, das der Deutsche Bundestag ohne Änderungen vom Regierungsentwurf übernommen hat, im Rahmen der Ressort-abstimmung der Bundesressorts von den Verfassungsressorts (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) für verfassungskonform befunden wurde.

Die Landesregierung sieht sich darin bestätigt, dass auch das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Ratifizierung des Eigenmittelbeschluss-ratifizierungsgesetz (ERatG), die letztlich Voraussetzung für die Auszahlung von Hilfgeldern aus dem geplanten Corona-Notfonds NGEU ist, abgelehnt hat. Es gebe bei summarischer Prüfung keine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Verfassungsverstoß.

- Frage 5. Hat die Landesregierung vor ihrer Zustimmung vor ihrer Zustimmung zum Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz im Bundesrat überprüft, welche finanziellen Konsequenzen sich aus diesem Gesetz für den Bundeshaushalt und damit für die hessischen Steuerzahler ergeben, z.B. in Form höherer Steuern und/oder geringerer Leistungen?
- Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Durch wen erfolgte die Überprüfung und wie war das Ergebnis dieser Überprüfung?
- Frage 7. Hat die Landesregierung vor ihrer Zustimmung vor ihrer Zustimmung zum Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz im Bundesrat überprüft, welche finanziellen Konsequenzen sich aus diesem Gesetz für den Bundeshaushalt und damit für die hessischen Steuerzahler für den Fall ergeben könnten, wenn die Bundesrepublik wegen Ausfalls einer oder mehrere EU-Staaten eine Nachschuss-pflicht entsteht?
- Frage 8. Falls siebtens zutreffend: Durch wen erfolgte die Überprüfung und wie war das Ergebnis dieser Überprüfung?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die finanziellen Folgen von Beschlüssen, die ausschließlich Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, werden vor dem Hintergrund der nach Art. 109 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Haushaltsautonomie von Bund und Ländern von der Landesregierung regelmäßig nicht auf ihre möglichen Folgen für den Bundeshaushalt überprüft.

Wiesbaden, 19. Mai 2021

Lucia Puttrich